

Kirchliches Amtsblatt

FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (0661) 87-0

Telefax: (0661) 87-578

STÜCK XIV

FULDA, den 1. Dezember 2019

135. JAHRGANG

Nr. 133 Diözesangesetz zur Neuordnung der Vermögensverwaltung im Bistum Fulda

Nr. 134 Bischöfliche Verordnung zu Folgeänderungen aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung der Vermögensverwaltung im Bistum Fulda

Nr. 135 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes

Nr. 133 Diözesangesetz zur Neuordnung der Vermögensverwaltung im Bistum Fulda¹

Artikel 1

Ordnung für den Diözesanvermögensverwaltungsrat des Bistums Fulda

(Diözesanvermögensverwaltungsratsordnung – DVVRO)

Für das Bistum Fulda wird gemäß can. 492 § 1 CIC ein Diözesanvermögensverwaltungsrat errichtet, für den die nachfolgenden Regelungen erlassen werden:

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat beschließt die Aufstellung des gemeinsamen Haushaltsplanes der Diözese und des Bischöflichen Stuhles, ehe dieser dem Diözesan-Kirchensteuerrat zu dessen Beschlussfassung vorgelegt wird. Ebenso billigt er den gemeinsamen Jahresabschluss der Diözese und des Bischöflichen Stuhles, ehe dieser dem Diözesan-Kirchensteuerrat zu dessen Genehmigung vorgelegt wird.
- (2) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat spricht nach Prüfung der dem Ortsordinarius nach can. 1287 § 1 CIC vorzulegenden Rechenschaftsberichte der übrigen der Leitungsgewalt des Diözesanbischofs unterstehenden Verwalter kirchlichen Vermögens eine Empfehlung darüber aus, ob und welche Einwendungen bestehen. Er kann diese Aufgabe insbesondere für die Rechenschaftsberichte der Kirchengemeinden generell oder im Einzelfall an eine weisungsfreie und unabhängige Stelle des Bischöflichen Generalvikariats übertragen.

- (3) Der Diözesanbischof bedarf der Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates in den vom allgemeinen Recht und in Stiftungsurkunden besonders vorgesehenen Fällen. Dies ist insbesondere der Fall
 1. nach can. 1277 CIC für das Setzen von Akten der außerordentlichen Verwaltung der Diözese gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz (Anlage 1),
 2. nach can. 1292 § 1 CIC für die Veräußerung von Diözesanvermögen sowie von Vermögen der dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen, soweit die durch die Deutsche Bischofskonferenz festgelegte Untergrenze überschritten ist (Anlage 2 Abschnitt II Ziffern 1 und 3 a und b),
 3. nach can. 1295 CIC für Rechtsgeschäfte, durch die die Vermögenslage der Diözese oder der dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen verschlechtert werden könnte, soweit die durch die Deutsche Bischofskonferenz festgelegte Untergrenze überschritten ist (Anlage 2 Abschnitt II Ziffern 2 und 3 c).
- (4) Der Diözesanbischof hat den Diözesanvermögensverwaltungsrat zu hören
 1. nach can. 494 § 1 CIC vor der Ernennung des Diözesanökonomen sowie nach can. 494 § 2 CIC vor dessen vorzeitiger Absetzung,
 2. nach can. 1263 CIC vor der Erhebung einer über die Kirchensteuer hinausgehenden Steuer,
 3. nach can. 1277 CIC vor der Setzung von Akten gemäß Anlage 3, die unter Beachtung der Vermögenslage der Diözese von größerer Bedeutung sind,
 4. nach can. 1281 § 2 CIC ehe er für die ihm unterstellten Personen festlegt, welche Akte die Grenze der ordentlichen Verwaltung überschreiten,
 5. nach can. 1305 CIC vor der Anlage von Geld und beweglichem Vermögen, das einer neu zu gründenden Stiftung übertragen wird,

¹ Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses mit Ausnahme der Geistlichen für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in weiblicher Form geführt.

6. nach can. 1310 § 2 CIC vor der Herabsetzung von Verpflichtungen einer Stiftung mit Ausnahme der Herabsetzung von Messverpflichtungen,
7. vor der Verwendung von Mitteln aus dem Baufonds des Bistums Fulda.

(5) Hat der Diözesanbischof in den Fällen der Absätze 3 und 4 noch die Beispruchsrechte weiterer Gremien zu beachten, soll er zunächst den Diözesanvermögensverwaltungsrat mit der Angelegenheit befassen und den Gremien das Votum des Diözesanvermögensverwaltungsrates vor ihrer eigenen Beschlussfassung mitteilen.

(6) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat befasst sich weiterhin mit den Angelegenheiten, die ihm durch den Vorsitzenden im Einzelfall zur Beratung vorgelegt werden. Er kann dem Vorsitzenden gegenüber Empfehlungen zur Vermögensverwaltung der Diözese aussprechen.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat fünf Mitglieder, die unter Beachtung des § 3 durch den Diözesanbischof ernannt werden. Bei ihrer Ernennung soll der Diözesanbischof ihm durch den Diözesan-Kirchensteuerrat unterbreitete Vorschläge berücksichtigen.

(2) Drei der Mitglieder sollen zugleich dem Diözesan-Kirchensteuerrat angehören.

§ 3 Ernennungsvoraussetzungen

(1) Zu Mitgliedern des Diözesanvermögensverwaltungsrates können nur Personen ernannt werden, die

1. über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Finanz- und Rechtswesens verfügen,
2. der katholischen Kirche angehören und gefirmt sind,
3. das 30. Lebensjahr vollendet haben und
4. ihre Hauptwohnung im Sinne des staatlichen Melderechts im Bistum Fulda haben.

(2) Nicht ernannt werden können Personen, die

1. infolge eines Kirchenaustritts oder aus anderen Gründen in der Ausübung der kirchlichen Gliedschaftsrechte eingeschränkt sind,
2. mit dem Diözesanbischof oder dem Generalvikar bis zum vierten Grad blutsverwandt oder verschwägert sind oder
3. im Dienst des Bistums Fulda oder der im Bereich des Bistums Fulda bestehenden kirchlichen Verbände, Kirchengemeinden oder sonstigen unter der Aufsicht des Diözesanbischofs stehenden öffentlichen juristischen Personen stehen oder innerhalb der letzten 5 Jahre gestanden haben.

§ 4 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates beträgt fünf Jahre.

(2) Für die Mitglieder, die nach § 2 Abs. 2 zugleich dem Diözesan-Kirchensteuerrat angehören, entspricht die Amtszeit im Diözesanvermögensverwaltungsrat der Amtszeit im Diözesan-Kirchensteuerrat. Scheiden sie aus dem Diözesan-Kirchensteuerrat vorzeitig aus, so scheiden sie auch aus dem Diözesanvermögensverwaltungsrat aus. In diesem Fall ist das nach § 2 Abs. 2 anstelle des Ausgeschiedenen neu zu ernennende Mitglied für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des Diözesan-Kirchensteuerrates zu ernennen.

(3) Der Rücktritt eines Mitglieds ist dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären.

(4) Die Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds endet mit der Ernennung eines neuen Mitglieds.

(5) Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates können zweimal wiederernannt werden.

§ 5 Vorzeitige Abberufung

Ein Mitglied ist durch den Diözesanbischof abzuberufen, wenn es die Voraussetzungen des § 3 nicht oder nicht mehr erfüllt. Es kann auch aus einem sonstigen schwerwiegenden Grund abberufen werden. Ein schwerwiegender Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Diözesanvermögensverwaltungsrates

1. durch sein Verhalten eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb des Diözesanvermögensverwaltungsrates oder die Zusammenarbeit des Diözesanvermögensverwaltungsrates mit dem Vorsitzenden erheblich erschwert,
2. seine ihm insbesondere aufgrund dieser Ordnung und auf deren Grundlage ergangener Regelungen obliegenden Pflichten nachhaltig oder schwerwiegend verletzt oder
3. den Loyalitätspflichten, die in Artikel 4 Absätze 1 und 4 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse niedergelegt sind, zuwiderhandelt. Eine solche Zuwiderhandlung liegt in jedem Fall vor, wenn das Verhalten eines Mitglieds unter einen der in Artikel 5 Absatz 2 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse genannten Verstöße fällt.

Das betroffene Mitglied und der Diözesanvermögensverwaltungsrat sind vor der Abberufung zu hören.

§ 6 Vorsitz

Vorsitzender des Diözesanvermögensverwaltungsrats ist der Diözesanbischof oder ein durch den Diözesanbischof Beauftragter. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Rates. Er hat kein Stimmrecht.

§ 7 Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende lädt so oft es die Aufgaben des Diözesanvermögensverwaltungsrates erfordern, in der Regel einmal im Monat, zu einer Sitzung ein. Der Vorsitzende lädt ebenfalls zu einer Sitzung ein, wenn wenigstens zwei Mitglieder dies beantragen.
- (2) Die Einladung mit Tagesordnung ist den Mitgliedern, den in den Absätzen 4 bis 6 genannten Personen sowie dem Leiter der Stabsstelle Innenrevision des Bischöflichen Generalvikariats wenigstens eine Woche vor der Sitzung in Textform im Sinne des § 126 b BGB zu übersenden. Aus ihr muss hervorgehen, wer nach den Absätzen 5 und 6 zu der Sitzung eingeladen wurde.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie können in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden, sofern kein Mitglied dem im Einzelfall widerspricht.
- (4) Der Diözesanökonom sowie der Leiter der Rechtsabteilung des Bischöflichen Generalvikariats nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Beide müssen sich im Verhinderungsfall vertreten lassen.
- (5) Die Mitglieder der Bischöflichen Kurienkonferenz, im Verhinderungsfall die jeweils zur Stellvertretung berechtigten Personen, haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.
- (6) Der Vorsitzende kann im Einzelfall weitere Personen zu den Sitzungen einladen.
- (7) Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Protokollführenden und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Protokollführende wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Das Protokoll ist den Mitgliedern, den in Abs. 4 genannten Personen, den Mitgliedern des Konsultorenkollegiums und der Bischöflichen Kurienkonferenz sowie dem Leiter der Stabsstelle Innenrevision unverzüglich zuzusenden. Im Protokoll sollen Datum und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die Tagesordnungspunkte und der Wortlaut der getroffenen Beschlüsse samt dem dazugehörigen Abstimmungsergebnis enthalten sein. Auf die Verschwiegenheitspflicht nach § 10 ist im Protokoll hinzuweisen.

§ 8 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsratsrat beschließt über alle Angelegenheiten, mit denen er sich im Rahmen seiner Aufgaben gemäß § 1 befasst. Dies gilt auch für Angelegenheiten, zu denen der Diözesanvermögensverwaltungsratsrat nach § 1 Abs. 4 zu hören ist.
- (2) Beschlüsse des Diözesanvermögensverwaltungsrates bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Diözesanvermögensverwaltungsratsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei der fünf Mitglieder sowie der Vorsitzende anwesend sind.
- (4) Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, wenn sie selbst, der Ehegatte, ein Elternteil, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen Vorteil oder Nachteil erlangen können oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist (Befangenheit). Über das Vorliegen solcher Gründe entscheidet der Diözesanvermögensverwaltungsratsrat unter Ausschluss der betroffenen Person; diese ist vorher zu hören. Beschlüsse, die unter Verletzung der Sätze 1 und 2 gefasst worden sind, sind unwirksam, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitglieds für das Ergebnis der Beschlussfassung entscheidend gewesen sein kann.
- (5) Über Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Diözesanvermögensverwaltungsrates aufgeschoben werden kann, kann im Umlaufverfahren beschlossen werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren können in Textform im Sinne des § 126 b BGB herbeigeführt werden.

§ 9 Unterrichtungsrechte und Prüfungsvollmachten

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsratsrat hat das Recht, die laufende Haushaltsführung der Diözese zu überprüfen. Die dazu erforderlichen Auskünfte sind durch den Diözesanökonom zu erteilen.
- (2) Der Diözesanvermögensverwaltungsratsrat hat immer dann Anspruch, Auskunft über die Wirtschaftslage einer dem Diözesanbischof unterstellten juristischen Person zu erhalten, wenn er sich im Rahmen seiner Aufgaben nach § 1 mit Angelegenheiten der betreffenden Person befasst.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates sowie die in § 7 Abs. 4 und 5 genannten Personen haben über die Sitzungen und über die ihnen anlässlich ihrer Tätigkeit im Diözesanvermögensverwaltungsrat bekannt gewordenen Tatsachen auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Stillschweigen zu bewahren. Die weiteren nach § 7 Abs. 6 an einer Sitzung teilnehmenden Personen sind zu Beginn der Sitzung auf die Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11 Vakanz des bischöflichen Stuhles

Während der Vakanz des bischöflichen Stuhles übernimmt der Diözesanadministrator oder ein vom ihm Beauftragter die Aufgaben des Vorsitzenden. Im Übrigen bleiben die Mitgliedschaft im Diözesanvermögensverwaltungsrat und seine Rechte unberührt.

§ 12 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen notwendigen Auslagen und auf Sitzungsgeld, dessen Höhe durch den Vorsitzenden festgelegt wird.

Anlage 1

Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischofskonferenz zu can. 1277 CIC vom 1. Juli 2002 – Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung (K. A. Fulda 2002, Nr. 115)

Als Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach can. 1277 CIC werden bestimmt:

- a) Annahme von Zuwendungen (Erbschaften und Schenkungen), sofern sie nicht frei sind von Auflagen und Belastungen.
- b) Aufnahme von Darlehen, sofern diese nicht nur zur kurzfristigen Gewährleistung der Zahlungsbereitschaft, also nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dienen.
- c) Entstehen für fremde Verbindlichkeiten.
- d) Abschluss von Kauf- und Werkverträgen sowie der Erwerb von Grundstücken, soweit der Wert von 500.000,- Euro im Einzelfall überschritten ist.
- e) - Errichtung oder Übernahme von anstaltlichen Einrichtungen (selbständige Organisationseinheiten) kirchlichen oder staatlichen Rechts,
- Auflösung oder Übernahme solcher anstaltlichen Einrichtungen (selbständige Organisationseinheiten).
- f) Vereinbarungen über die Ablösung von Baulastverpflichtungen und anderen Leistungen Dritter.

Anlage 2

Partikularnorm Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz zu can. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC vom 1. Juli 2002 – Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften (K. A. Fulda 2002, Nr. 115)

Veräußerungen (can. 1291 CIC) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (can. 1295 CIC) von Stammvermögen einer öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts, die dem Diözesanbischof untersteht, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen genehmigungsbedürftig, wobei die Genehmigung schriftlich zu erteilen ist:

I. Obergrenze gemäß can. 1292 § 1 CIC

Für Veräußerungen (can. 1291 CIC) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (can. 1295 CIC) wird als Obergrenze die Summe von 5 Millionen Euro festgelegt. Übersteigt eine Veräußerung oder ein veräußerungsähnliches Rechtsgeschäft diesen Wert, ist zusätzlich zu der Genehmigung des Diözesanbischofs auch die Genehmigung des Apostolischen Stuhles zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes erforderlich.

II. Untergrenze gemäß can. 1292 § 1 und can. 1297 CIC

1. Für Veräußerungen gemäß can. 1291 CIC gelten folgende Untergrenzen:
 - a) Alle Grundstücksveräußerungen – unabhängig von einer Wertgrenze – bedürfen der Genehmigung durch den Diözesanbischof; der Diözesanbischof ist gemäß can. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates, des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedralkapitel übertragen worden sind, sowie der Betroffenen gebunden, wenn der Wert 100.000,- Euro übersteigt.
 - b) Für alle übrigen Veräußerungsgeschäfte wird, unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, als Untergrenze die Summe von 15.000,- Euro festgelegt, so dass erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist. Der Diözesanbischof ist gemäß can. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedralkapitel übertragen worden sind, sowie der Betroffenen gebunden, wenn der Wert 100.000,- Euro übersteigt.
2. Für veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gemäß can. 1295 CIC gelten folgende Untergrenzen:
 - a) Für die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Hypotheken, Grundschulden, Bestellung von Erbbaurechten und Belastung von Erbbaurechten) ist - unab-

- hängig von der Wertgrenze - die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich, der seinerseits an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden ist, wenn der Wert 100.000,- Euro übersteigt.
- b) Unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, sowie der in Buchstabe c) getroffenen Sonderregelung für Miet- und Pachtverträge wird für alle übrigen veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäfte (can. 1295 CIC) als Untergrenze die Summe von 15.000 Euro,- festgelegt, so dass erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist. Dieser ist an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden, wenn der Wert des Rechtsgeschäftes 100.000,- Euro übersteigt.
- c) Für Miet- und Pachtverträge wird unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, gemäß can. 1297 CIC bestimmt:
- (1) Der Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen unbefristete Miet- oder Pachtverträge; Miet- oder Pachtverträge, deren Laufzeit länger als ein Jahr ist; Miet- oder Pachtverträge, deren Miet- oder Pachtzins jährlich 15.000,- Euro übersteigt.
 - (2) Übersteigt der jährliche Miet- oder Pachtzins 100.000,- Euro, so ist der Diözesanbischof für die Erteilung der Genehmigung seinerseits an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden.
 - (3) Der zu vereinbarende Zins hat sich am ortsüblichen Miet- oder Pachtzins zu orientieren.
3. Für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime, für die, unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform, die can. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC Anwendung finden, gelten folgende Untergrenzen:
- a) Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert sind als Veräußerungen bzw. veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gem. can. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC folgende Rechtsgeschäfte genehmigungspflichtig:
 - a) alle Grundstücksveräußerungen gem. II Nr. 1 a)
 - b) alle übrigen Veräußerungsgeschäfte mit einer Genehmigungsuntergrenze von 150.000,- Euro
 - c) veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gem. can. 1295 CIC
 - (1) ohne Untergrenzen:

Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Erwerb und die Veräußerung von Geschäftsanteilen, Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, insbesondere mit Chef-ärzten und leitenden Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern und Belegärzten;
 - (2) alle übrigen veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von über 150.000,- Euro;
 - (3) Miet- und Pachtverträge, deren Miet- bzw. Pachtzins jährlich 150.000,- Euro übersteigt.
- In Bezug auf Rechtsgeschäfte unterhalb der mit 100.000,- Euro festgesetzten Untergrenze erhalten die Normen von Nr. 19 II Nr. 1, 2, 3 a) in den einzelnen Diözesen Rechtskraft, wenn der Diözesanbischof es bestimmt.

Anlage 3

Akte der ordentlichen Vermögensverwaltung von größerer Bedeutung (can. 1277 CIC)

Als Akte der ordentlichen Vermögensverwaltung von größerer Bedeutung im Sinne von can. 1277 Satz 1 1. Halbsatz CIC werden bestimmt:

1. Der Erwerb, die Veräußerung und die Einbringung von Beteiligungen an wirtschaftlich tätigen Unternehmen jedweder Art sowie deren Gründung und Auflösung. Hiervon ausgenommen sind Transaktionen im Finanzanlagevermögen des Bistums.
2. Die Gründung von nach staatlichem Recht rechtsfähigen kirchlichen Vereinen, Verbänden, Unternehmen, Einrichtungen und Stiftungen, die unter der Aufsicht des Diözesanbischofs stehen sollen, sowie die Änderung ihrer Satzungen bzw. Statuten.
3. Der Erlass sowie jede Änderung von Anlagerichtlinien des Bistums sowie Erlass sowie Änderung der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung.
4. Ausgaben, die nicht oder nicht in ausreichender Höhe im gemeinsamen Haushaltsplan der Diözese und des Bischöflichen Stuhls enthalten sind und im Einzelfall einen Betrag von 50.000 Euro übersteigen.
5. Leistungen an Mitarbeiter der Diözese Fulda, auch solche, die in einem Klerikerdienstverhältnis stehen, deren Ehepartner oder Kinder oder Gesellschaften, an denen die genannten Personen nicht nur zum Zweck der Vermögensanlage in untergeordneter Größe beteiligt sind, bzw. darauf gerichtete Verträge, die einen Betrag in Höhe von 5.000 Euro jährlich übersteigen, sofern es sich dabei nicht um laufende Gehaltszahlungen aus einem bestehenden Dienst- oder Anstellungsverhältnis zur Diözese Fulda handelt; dies gilt auch dann, wenn die Zahlungen aus Mitteln geleistet werden, die im Haushaltsplan der Diözese Fulda berücksichtigt sind.

Vor dem Setzen von Akten der ordentlichen Vermögensverwaltung von größerer Bedeutung hat der Diözesanbischof nach can. 1277 CIC den Diözesanvermögensverwaltungsrat und das Konsultorenkollegium zu hören.

Artikel 2

Statut des Bischöflichen Stuhls zu Fulda

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Bischöfliche Stuhl zu Fulda ist nach kanonischem Recht eine öffentliche juristische Person im Sinne des can. 116 CIC.
- (2) Nach staatlichem Recht hat der Bischöfliche Stuhl gemäß Art. 1 Abs. 1 des Vertrages zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974 (GVBl. I S. 389) den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Zweck

Der Bischöfliche Stuhl ist die dem Amt des Diözesanbischofs zugeordnete rechtsfähige Vermögensmasse. Sein Vermögen ist der Ausübung des bischöflichen Dienstes und der Erfüllung weiterer kirchlicher Aufgaben auf diözesaner Ebene gewidmet.

§ 3

Vertretung

- (1) Vertretungsberechtigt sind der Diözesanbischof und der Generalvikar.
- (2) Während der Sedisvakanz obliegt die Vertretung dem Diözesanadministrator, im Falle der Amtsbehinderung des Diözesanbischofs demjenigen, der gemäß can. 413 §§ 1 und 2 CIC die Leitung des Bistums übernommen hat.

§ 4

Vermögensverwaltung

Das Vermögen des Bischöflichen Stuhls wird zusammen mit dem Vermögen der Diözese verwaltet. Es wird ein gemeinsamer Haushaltsplan und ein gemeinsamer Jahresabschluss erstellt.

§ 5

Ökonom

Der gemäß can. 494 CIC ernannte Diözesanökonom ist zugleich Ökonom des Bischöflichen Stuhls. Er hat hinsichtlich der Vermögensverwaltung des Bischöflichen Stuhls dieselben Rechte und Pflichten, die ihm bei der Verwaltung des Diözesanvermögens zukommen.

§ 6

Vermögensverwaltungsrat

Der gemäß can. 492 CIC gebildete Diözesanvermögensverwaltungsrat fungiert unter Anwendung seiner Ordnung zugleich als Vermögensverwaltungsrat des Bischöflichen Stuhls.

§ 7

Anzuwendendes Recht, Beispruchsrechte

- (1) Die für die Verwaltung des Diözesanvermögens einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere die des CIC und die diese ergänzenden Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz, finden in ihrer jeweils geltenden Fassung auch bei der Vermögensverwaltung des Bischöflichen Stuhls Anwendung.
- (2) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat, der Diözesankirchensteuerrat und das Konsultorenkollegium haben hinsichtlich der Vermögensverwaltung des Bischöflichen Stuhls dieselben Beispruchsrechte, die ihnen bei der Verwaltung des Diözesanvermögens zukommen.

§ 8

Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Körperschaft „Bischöflicher Stuhl zu Fulda“ fällt deren Vermögen an das Bistum Fulda, das es unter Beachtung des Zweckes der Körperschaft zu verwenden hat.

Artikel 3

Ordnung für die Pensionsrückstellungen und Pensionsrücklagen des Bistums Fulda

§ 1

Rückstellungen

Das Bistum Fulda bildet für die zu erwartenden unmittelbaren Pensionsverpflichtungen und Beihilfeverpflichtungen des Bistums Rückstellungen nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuchs, insbesondere nach den §§ 249, 253 HGB.

§ 2

Rücklagen

Sprechen Umstände dafür, dass die Rückstellungen nach § 1 zur Deckung des tatsächlichen Finanzbedarfs nicht ausreichen werden, so sollen zusätzlich zu den Pensionsrückstellungen auch Pensionsrücklagen in entsprechender Höhe gebildet werden.

§ 3

Zweckbindung

Einmal den Pensionsrücklagen zugeführte Mittel dürfen nur noch zur Erfüllung oder Deckung der unmittel-

baren Pensions- oder Beihilfeansprüche an das Bistum verwendet werden. Dies gilt nicht für die Auflösung von Rücklagen nach § 4 Nr. 2.

§ 4 Auflösung der Rücklagen

Pensionsrücklagen nach § 2 dürfen ganz oder teilweise nur aufgelöst werden

1. zur Erhöhung der Rückstellungen nach § 1, soweit eine Erhöhung ohne Auflösung der Rücklage zu einem Jahresfehlbetrag in der Gewinn- und Verlustrechnung des gemeinsamen Jahresabschlusses des Bistums und des Bischöflichen Stuhls führen würde, oder
2. wenn die Umstände, die zur Bildung der Rücklagen geführt haben, mit Sicherheit entfallen sind.

Artikel 4

Fünftes Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes

Das Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in der Diözese Fulda (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) vom 20. April 1979 (K. A. Fulda 1979, Nr. 90; Hess. StAnz 1979, S. 1450; Thür. StAnz 1997, S. 360), zuletzt geändert durch das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene 4. Änderungsgesetz (K. A. Fulda 2014, Nr. 156; Hess. StAnz 2014, S. 971; Thür. StAnz 2015, S. 331), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden an die Angabe zu § 33 die Wörter „und des Bischöflichen Stuhls“ angefügt.
2. In § 3 Abs. 3 S. 2 wird das Wort „Kapläne“ durch die Wörter „Verwaltungsleiter, mitarbeitende Priester und Kapläne“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag 18 Jahre alt sind und auf dem Gebiet der Kirchengemeinde ihre Hauptwohnung im Sinne des staatlichen Melderechts haben.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Nicht wahlberechtigt ist, wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist.“
4. In § 11 Abs. 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform im Sinne des § 126 b BGB“ ersetzt.

5. Dem § 12 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Über Angelegenheiten, die nach Einschätzung des Vorsitzenden so dringlich sind, dass ihre Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, kann im Umlaufverfahren entschieden werden, sofern dem kein Mitglied des Verwaltungsrates widerspricht. Beschlüsse im Umlaufverfahren können in Textform im Sinne des § 126 b BGB herbeigeführt werden.“

6. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Genehmigung von Rechtsgeschäften und Rechtsakten

- (1) Nachstehend aufgeführte Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden bedürfen nach Maßgabe der festgelegten Wertgrenzen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats:

1. Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert:

- a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken, sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,
- b) Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken,
- c) Begründung bauordnungsrechtlicher Bau-lasten,
- d) Annahme von Schenkungen, Zuwendungen und Vermächtnissen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen, Bürgschaften, Garantierklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen,
- f) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen,
- g) Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen,
- h) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
- i) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche,
- j) Versicherungsverträge, ausgenommen Pflichtversicherungen,
- k) Gestellungsverträge, Verträge mit Rechtsanwältinnen, Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen, sowie Verträge mit bildenden Künstlern,
- l) Abschluss von Reiseverträgen,
- m) Gesellschaftsverträge, Begründung von Vereinsmitgliedschaften und Beteiligungsverträge jeder Art,
- n) Erteilung von Gattungsvollmachten,
- o) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen, sowie die vertrag-

liche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung,

- p) Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche,
- q) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter 1. c) und g) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Kfz-Stellplatzablösevereinbarungen,
- r) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des ortskirchlichen Verwaltungsorganes und des Pfarrgemeinderates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht,
- s) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um einen Eilfall handelt; im letzteren ist das Bischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu benachrichtigen.

2. Bei einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,- EURO:

- a) Schenkungen,
- b) Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten,
- c) Kauf- und Tauschverträge,
- d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen,
- e) Werkverträge mit Ausnahme der unter 1. k) genannten Verträge,
- f) Geschäftsbesorgungsverträge mit Ausnahme der unter 1. k) genannten Verträge und Treuhandverträge,
- g) Abtretung von Forderungen, Schuldnerlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse gemäß § 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen.

3. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt, auf das Jahr berechnet, 15.000,- EURO übersteigt.

(2) Für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime gelten folgende Genehmigungsbestimmungen:

- 1. Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert sind genehmigungspflichtig:
 - a) alle in Abs. 1 Nr. 1, Buchstaben a) – g), i) – n), r) und s) genannten Rechtsgeschäfte bzw. Rechtsakte,
 - b) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung – insbesondere mit Chefärzten und leitenden Oberärzten, mit Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern – sowie mit Oberärzten,
 - c) Belegarztverträge.
- 2. Mit einem Gegenstandswert von mehr als

150.000,- EURO sind genehmigungspflichtig die in Absatz 1 Nr. 2 aufgeführten Rechtsgeschäfte bzw. Rechtsakte.

3. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge sind genehmigungspflichtig, wenn sie unbefristet sind oder ihre Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder das Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 150.000,- EURO übersteigt.

(3) Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Bestimmungen der Zivilprozessordnung. § 15 bleibt unberührt.“

7. In § 18 Abs. 1 S. 1 wird das Wort „pastoralen“ gestrichen.

8. § 28 Abs. 1 S. 3 wird aufgehoben.

9. Die Paragraphenüberschrift von § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Vertretung des Bistums und des Bischöflichen Stuhls“

10. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen

(1) Die Vertretung der Domkirche, des Domkapitels sowie der unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie sonstiger Einrichtungen und Vermögensstücke, die nicht zum Vermögen in den Kirchengemeinden gehören, richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikularen Kirchenrechtes oder gegebenenfalls nach den besonderen Satzungen.

(2) Auf die in Abs. 1 genannten Rechtspersonen und Einrichtungen finden die §§ 8, 9 Abs. 2 und 15 bis 22 entsprechende Anwendung, soweit das allgemeine oder partikulare kirchliche Recht oder gegebenenfalls die in Abs. 1 bezeichneten besonderen Satzungen nichts anderes bestimmen.“

11. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

12. Es werden ersetzt:

- a) in § 3 Abs. 3 die Wörter „von der Bischöflichen Behörde“ durch die Wörter „der vom Bischöflichen Generalvikariat“,
- b) in § 4 Abs. 4 und § 7 Abs. 7 die Wörter „die Bischöfliche Behörde“ jeweils durch die Wörter „das Bischöfliche Generalvikariat“,
- c) in § 4 Abs. 5 S. 5 die Wörter „zu geordneten“ durch das Wort „zugeordneten“,

- d) in § 4 Abs. 5 S. 6 die Wörter „zu geordnete“ durch das Wort „zugeordnete“;
- e) in § 6 Abs.1 die Zahl „25“ durch die Zahl „18“;
- f) in § 8 Abs. 2 die Wörter „Die Bischöfliche Behörde“ durch die Wörter „Das Bischöfliche Generalvikariat“;
- g) in § 12 Abs. 2 S. 4 die Angabe „Ziff.“ durch die Angabe „Buchst.“;
- h) in der Überschrift zu Abschnitt II das Wort „Kirchengemeinde-Verbände“ durch das Wort „Kirchengemeindeverbände“;
- i) in § 31 das Wort „Gesamtverband“ durch das Wort „Kirchengemeindeverband“;
- j) in § 32 das Wort „Gesamtverbände“ durch das Wort „Kirchengemeindeverbände“ und
- k) in § 33 das Wort „Kapitularvikar“ durch das Wort „Diözesanadministrator“.

Artikel 5

Gesetz zur Änderung der Satzung für den Diözesan-Kirchensteuerrat des Bistums Fulda

Die Satzung für den Diözesan-Kirchensteuerrat des Bistums Fulda vom 1. September 1995 (K. A. Fulda 1995, Nr. 119), geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2007 (K. A. Fulda 2007, Nr. 169), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Buchst. c) wird wie folgt gefasst:

„c) den Abteilungsleitern im Bischöflichen Generalvikariat sowie zwei durch den Priesterrat benannten Mitgliedern des Priesterrats. Diese sind beratende Mitglieder und haben kein Stimmrecht.“

2. § 1 Buchst. d) wird wie folgt gefasst:

„d) 4 von den unter a) und b) genannten Mitgliedern hinzugewählten weiteren Mitgliedern. Diese vier weiteren Mitglieder sollen über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Finanz- und Rechtswesens verfügen und das 30. Lebensjahr vollendet haben.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

- (1) Zu Mitgliedern im Sinne des § 1 a), b) und d) können nur Personen gewählt werden, die
1. der katholischen Kirche angehören und gefirmt sind,
 2. das 21. Lebensjahr vollendet haben und
 3. ihre Hauptwohnung im Sinne des staatlichen Melderechts im Bistum Fulda haben.
- (2) Zu Mitgliedern im Sinne des § 1 a), b) und d) können Personen nicht gewählt werden, die
1. in der Ausübung der kirchlichen Gliedschaftsrechte eingeschränkt sind,
 2. mit dem Bischof oder dem Generalvikar bis

zum vierten Grad blutsverwandt oder verwägert sind oder

3. im Dienst des Bistums Fulda oder der im Bereich des Bistums Fulda bestehenden kirchlichen Verbände, Kirchengemeinden oder sonstigen unter der Aufsicht des Bischofs stehenden öffentlichen juristischen Personen stehen oder innerhalb der letzten fünf Jahre gestanden haben.“
4. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Der Diözesan-Kirchensteuerrat wählt aus den Mitgliedern gemäß § 1 a), b) und d) einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl gilt für die Dauer der jeweiligen Mitgliedschaft. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt erst nach der Zuwahl der Mitglieder gemäß § 1 d) der Satzung. Bis dahin führt der Generalvikar den Vorsitz im Diözesankirchensteuerrat. Der Diözesan-Kirchensteuerrat soll ein Mitglied gemäß § 1 c) mit der Führung der Geschäfte beauftragen sowie ein weiteres Mitglied gemäß § 1 c) zu dessen Stellvertreter ernennen.“

5. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat folgende Aufgaben:

- a) den gemeinsamen Haushaltsplan der Diözese und des Bischöflichen Stuhls, der ihm durch den Diözesanvermögensverwaltungsrat vorgelegt wird, zu beschließen;
- b) den gemeinsamen Jahresabschluss der Diözese und des Bischöflichen Stuhls, der ihm nach der Billigung durch den Diözesanvermögensverwaltungsrat vorgelegt wird, zu prüfen, festzustellen und zu genehmigen;
- c) den Vorschlag für die Verwendung eines sich aus dem gemeinsamen Jahresabschluss der Diözese und des Bischöflichen Stuhls ergebenden Bilanzergebnisses zu genehmigen;
- d) nach Genehmigung des Jahresabschlusses den Diözesanökonom zu entlasten;
- e) den Prüfer der Buchführung und des gemeinsamen Jahresabschlusses der Diözese und des Bischöflichen Stuhls nach § 19 Abs. 3 der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Folgejahr zu bestimmen;
- f) die Hebesätze für die Diözesankirchensteuer festzusetzen;
- g) dem Bischof aus seinen Reihen drei geeignete Mitglieder zur Mitarbeit im Diözesanvermögensverwaltungsrat vorzuschlagen.

Bei dem Beschluss über den Haushaltsplan sind anderweitige Zuständigkeiten und Rechte Dritter (z. B. des Bischofs, des Diözesanvermögensverwaltungsrats, des Domkapitels und der Verwaltungsorgane selbständiger Vermögensfonds) zu wahren.“

6. In § 10 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform im Sinne des § 126 b BGB“ ersetzt.
7. § 15 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Über die Sitzungen des Diözesan-Kirchensteuerrats ist ein Protokoll zu erstellen, das innerhalb von 14 Tagen angefertigt werden soll.“

Artikel 6

Gesetz zur Änderung des Statuts für den Baufonds des Bistums Fulda

Das Statut für den Baufonds des Bistums Fulda vom 14. Juni 2004 (K. A. Fulda 2004, Nr. 119) wird wie folgt geändert:

1. Es werden ersetzt:
 - a) in der Überschrift des Statuts das Wort „Statut“ durch das Wort „Ordnung“,
 - b) in § 1 Abs. 2 und in § 3 Abs. 3 jeweils die Wörter „nach diesem Statut“ jeweils durch die Wörter „nach dieser Ordnung“,
 - c) in § 6 die Wörter „Dieses Statut“ durch die Wörter „Diese Ordnung“,
 - d) in § 3 Abs. 1 c) die Wörter „verteilungsfähige Erträge“ durch die Wörter „freie Erträge“,
 - e) in § 3 Abs. 2 S. 1 die Wörter „tatsächlich vorhandenen Gesamterträge des Baufonds, nach Abzug der nach § 2 Abs. 3 benötigten Mittel zur Werterhaltung,“ durch die Wörter „vorhandenen freien Erträge“,
 - f) in § 3 Abs. 2 S. 2 die Wörter „freien Fondserträge“ durch die Wörter „freien Erträge“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Wörter „für die dem Baufonds Kapitalbeträge im Sinne im Sinne des § 1 Absätze 2 oder 4 zugeführt worden sind.“ gestrichen und das vorhergehende Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Aus den in einem Jahr erwirtschafteten ordentlichen Kapitalerträgen und realisierten Kursgewinnen des Baufonds ist zunächst das Kapital des Baufonds gemäß der Entwicklung des durch das statistische Bundesamt festgestellten Baupreisindex zur Instandhaltung von Wohngebäuden anzupassen. Die nach der Kapitalanpassung verbleibenden Jahreserträge (freie Erträge) können für die Zwecke des Abs. 2 verwendet und bestimmungsgemäß ausgeschüttet werden. Reichen die Jahreserträge zur Kapitalanpassung nach Satz 1 nicht aus, so sind hierfür freie Erträge aus den Vorjahren zu verwenden, soweit diese nicht bereits ausgeschüttet wurden oder die Ausschüttung zugesagt wurde. Reichen auch diese nicht aus, so ist der Fehlbetrag in den Folgejahren auszugleichen.“

Freie Erträge, die im Jahr nach ihrer Erwirtschaftung nicht ausgeschüttet werden, können auch in den Folgejahren für Baumaßnahmen verwendet werden.“

3. In § 3 Abs. 1 wird der Halbsatz „, die für ein bestimmtes Gebäude Kapital in den Baufonds eingezahlt haben,“ aufgehoben.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des § 4 wird wie folgt gefasst:
 „§ 4
 Mittelverwaltung“
 - b) Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:
 „Die jeweils zutreffenden Bestimmungen der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Fulda (HRO) vom 20. Juli 2015 (K. A. Fulda 2015, Nr. 97) in der jeweiligen Fassung gelten auch für den Baufonds, soweit diese Ordnung keine besonderen Bestimmungen enthält.“
 - c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Die Erträge des Baufonds sind im gemeinsamen Jahresabschluss der Diözese und des Bischöflichen Stuhls auszuweisen. Das Vermögen des Baufonds ist getrennt nach Kapital und vorhandenen freien Erträgen im gemeinsamen Jahresabschluss der Diözese und des Bischöflichen Stuhls gesondert auszuweisen. Die jeweilige Darstellung soll so erfolgen, dass die Vermögenswerte und die entsprechenden Erträge und Aufwendungen jederzeit nachweisbar sind und die zweckbestimmungsgemäße Verwendung überprüfbar ist.“
 - d) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
5. § 5 wird aufgehoben.
6. Der bisherige § 6 wird zu § 5.

Artikel 7

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften, Neubekanntmachung des KVVG

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
2. Die neu zu ernennenden Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates, die nach § 2 Abs. 2 DVVRO gleichzeitig dem Diözesan-Kirchensteuererrat angehören, sind in Abweichung von § 4 Abs. 1 DVVRO für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des Diözesan-Kirchensteuerrates zu ernennen. Die übrigen neu zu ernennenden Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates sind für eine Amtszeit bis zum 31. Dezember 2021 oder bis zum 31. Dezember 2026 zu ernennen.
3. Als Kapital des Baufonds im Sinne des § 2 Abs. 3 der Ordnung für den Baufonds des Bistums Fulda wird der Buchwert des Baufonds zum 31. Dezember 2012 festgelegt.

4. Der Wortlaut des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes in der vom 1. Januar 2020 an geltenden Fassung ist durch den Generalvikar im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen. Er ist dabei an die geltenden Rechtschreibregeln anzupassen. Offenkundige Schreibfehler können korrigiert werden.

Fulda, den 30. Juli 2019



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 134 Bischöfliche Verordnung zu Folgeänderungen aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung der Vermögensverwaltung im Bistum Fulda

Artikel 1

Änderung der Geschäftsordnung für das Bischöfliche Generalvikariat Fulda

§ 2 der Geschäftsordnung für das Bischöfliche Generalvikariat Fulda vom 20. März 1980, zuletzt geändert durch Bischöfliche Verordnung vom 3. Dezember 2001 (K. A. 2002, Nr. 52; K. A. 2003, Nr. 181), wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Bischöfliche Kurienkonferenz

Beim Bischöflichen Generalvikariat besteht als verwaltungsinternes Beratungsgremium die Bischöfliche Kurienkonferenz. Diese berät den Diözesanbischof und dient der gegenseitigen Information, Beratung und Koordinierung innerhalb der Bistumsverwaltung. Die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Bischöflichen Kurienkonferenz werden in der vom Diözesanbischof erlassenen Ordnung geregelt.“

Artikel 2

Ordnung der Bischöflichen Kurienkonferenz der Diözese Fulda (Kurienkonferenzordnung – KKO)

§ 1

Aufgaben

Die Bischöfliche Kurienkonferenz der Diözese Fulda (im Folgenden: Kurienkonferenz) berät den Diözesanbischof in den Angelegenheiten, die ihr durch den Moderator mit Zustimmung des Diözesanbischofs zur Behandlung vorgelegt werden. Die Beschlüsse der Kurienkonferenz sind Empfehlungen an den Diözesan-

bischof. Die Kurienkonferenz übt keine Beispruchsrechte im Sinne des can. 127 § 2 CIC aus.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder der Kurienkonferenz sind
 1. der Generalvikar und sein Stellvertreter,
 2. der Diözesanökonom,
 3. die Leiter der Abteilungen im Bischöflichen Generalvikariat,
 4. die Bischofsvikare,
 5. der Gerichtsvikar (Offizial).
- (2) Die Mitglieder der Kurienkonferenz sollen sich im Verhinderungsfall vertreten lassen. Dies geschieht für die Leiter der Abteilungen in der Regel durch den stellvertretenden Abteilungsleiter. Der Verhinderungsfall und der Vertreter sind dem Moderator so bald als möglich mitzuteilen.

§ 3

Vorsitzender und Moderator

- (1) Der Diözesanbischof ist Vorsitzender der Kurienkonferenz.
- (2) Der Generalvikar ist Moderator der Kurienkonferenz. Ist der Generalvikar verhindert, übernimmt der Stellvertreter des Generalvikars die Aufgaben des Moderators. Ist auch dieser verhindert, so übernimmt der Diözesanbischof die Aufgaben des Moderators. Ist auch der Diözesanbischof verhindert, entscheidet dieser, ob die Sitzung stattfindet und wer die Aufgaben des Moderators übernimmt.
- (3) Während der Vakanz des bischöflichen Stuhls ist der Diözesanadministrator Vorsitzender der Kurienkonferenz. Er kann einen Ständigen Vertreter mit der Wahrnehmung der in dieser Ordnung für den Moderator vorgesehenen Aufgaben betrauen.

§ 4

Weitere Teilnehmer

- (1) Der Moderator kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die Leiter einzelner Stabsstellen des Generalvikariats auf Dauer oder für den Einzelfall zu den Sitzungen der Kurienkonferenz einladen.
- (2) Der Moderator kann mit Zustimmung des Vorsitzenden zu einzelnen Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen einladen, wenn ihm dies angesichts der zu behandelnden Angelegenheiten als ratsam erscheint. Dies ist den Mitgliedern rechtzeitig, spätestens aber zu Beginn einer Sitzung mitzuteilen. Der Moderator verpflichtet die eingeladenen Personen auf die Vertraulichkeit nach § 11.

§ 5

Behandlungsformen

- (1) Die Kurienkonferenz kennt insbesondere folgende Behandlungsformen:
1. Mitteilungen des Bischofs,
 2. Votum,
 3. Beratung,
 4. Information,
 5. Berichte,
 6. Terminabsprachen.
- (2) Gegenstand eines Votums sind Angelegenheiten, die, gegebenenfalls nach vorhergehender Beratung, entscheidungsreif sind.
- (3) Gegenstand einer Beratung sind Angelegenheiten, die erörterungsbedürftig sind, jedoch zum Zeitpunkt ihrer Behandlung noch nicht abschließend entschieden werden können.
- (4) Gegenstand einer Information sind wesentliche Angelegenheiten und Entwicklungen in der Diözese, die nicht einer Beratung oder eines Votums bedürfen.
- (5) Gegenstand eines Berichts sind die Eindrücke oder Erkenntnisse des berichtenden Mitglieds, die dieses anlässlich von Visitationen, Tagungen, Firmungen oder anderen Gelegenheiten gewonnen hat und die für die Kurienkonferenz von Relevanz sind.

§ 6

Vorzulegendе Angelegenheiten

- (1) Die Mitglieder haben dem Moderator diejenigen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs zur Behandlung in der Konferenz vorzulegen,
1. die Geschäftsbereiche mehr als eines Mitglieds der Kurienkonferenz betreffen und von größerer Bedeutung sind,
 2. die von grundsätzlicher Bedeutung sind oder von denen weitreichende Auswirkungen zu erwarten sind,
 3. die den Erlass oder die Änderung rechtlicher Vorschriften betreffen,
 4. die besonders im Blick der Öffentlichkeit stehen,
 5. in denen Beispruchsrechte anderer Gremien (insbesondere des Konsultorenkollegiums, des Priesterrats, des Diözesanvermögensverwaltungsrats oder des Diözesan-Kirchensteuerrats) zu beachten sind.
- (2) Die Mitglieder können darüber hinaus weitere Angelegenheiten zur Behandlung vorlegen, deren Behandlung durch die Kurienkonferenz sie für wichtig erachten.
- (3) In Angelegenheiten nach Abs. 1 Nr. 1 stimmen die betroffenen Mitglieder eine gemeinsame Vorlage ab, die unter Federführung eines Mitglieds eingebracht

wird. In der Vorlage ist zu vermerken, welche weiteren Abteilungsleiter bzw. Abteilungen gegebenenfalls bereits vorab in die Erstellung der Vorlage bzw. in die Bearbeitung der Materie einbezogen waren.

§ 7

Tagesordnung

- (1) Aus den ihm vorgelegten und den ihm sonst als behandlungswürdig erscheinenden Angelegenheiten erstellt der Moderator mit Zustimmung des Vorsitzenden die Tagesordnung und teilt diese den Mitgliedern bis zum Freitag, 12.00 Uhr, vor der Sitzung mit, im begründeten Einzelfall spätestens zu Beginn der jeweiligen Sitzung. Bestehen Zweifel über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Aufnahme auf die Tagesordnung, entscheidet der Moderator nach Rücksprache mit dem vorlegenden Mitglied der Kurienkonferenz, ob die Vorlage für die Tagesordnung der betreffenden Sitzung berücksichtigt wird.
- (2) Jede Vorlage soll mit den erforderlichen Anlagen bis zum Donnerstag, 12.00 Uhr, vor der Sitzung beim Moderator eingebracht werden. Zur Vorlage ist das in der Anlage zu dieser Ordnung enthaltene Musterformular zu verwenden. Später eingereichte Vorlagen kann der Moderator mit Zustimmung des Vorsitzenden auf die Tagesordnung setzen, wenn die Befassung mit der Angelegenheit in der Folgesitzung zu spät käme.

§ 8

Sitzungen

- (1) Sitzungen der Kurienkonferenz finden in der Regel vierzehntägig am Dienstagvormittag um 10.00 Uhr statt. Der Moderator gibt die Termine rechtzeitig für einen längeren Zeitraum bekannt.
- (2) Soweit erforderlich können der Vorsitzende sowie der Moderator die Kurienkonferenz zu außerplanmäßigen Sitzungen einberufen.
- (3) Zu umfangreicheren Fragestellungen können längere Klausurtermine festgelegt werden.
- (4) Die Mitglieder der Kurienkonferenz sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Hinderungsgründe sind dem Moderator mitzuteilen. Die Mitglieder der Kurienkonferenz bereiten sich durch das Studium der Vorlagen auf die Sitzungen vor.
- (5) Der Moderator lädt zu den Sitzungen mit Beilage der gemäß § 7 Abs. 1 erstellten Tagesordnung bis Freitag, 12.00 Uhr, vor der jeweiligen Sitzung ein.
- (6) Die Moderation der Sitzungen erfolgt gemäß § 3 Abs. 2.
- (7) Über Angelegenheiten, die nach § 6 von einem Mitglied vorgelegt wurden, berichtet das betreffende

Mitglied.

§ 9 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Kurienkonferenz beschließt in Angelegenheiten, die als Votum nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 behandelt werden. Sie ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder nach § 2 Abs. 1 anwesend bzw. nach § 2 Abs. 2 vertreten sind.
- (2) Über nach § 6 vorgelegte Angelegenheiten soll nur dann beschlossen werden, wenn das vorliegende Mitglied anwesend oder nach § 2 Abs. 2 vertreten ist.
- (3) Der Vorsitzende sowie der Moderator können für besonders eilige Angelegenheiten anordnen, dass von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 abgewichen wird.
- (4) Die Konferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.
- (2) Der Protokollführer und sein Vertreter werden durch den Vorsitzenden auf Dauer bestimmt. Bei begründeter Abwesenheit des Protokollführers und seines Vertreters kann der Moderator eines der Mitglieder der Kurienkonferenz zum Protokollführer bestimmen.
- (3) Das Protokoll muss enthalten:
 1. Eine Auflistung der in der Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten anwesenden Personen,
 2. eine Zusammenfassung der wesentlichen Diskussionsbeiträge,
 3. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.
- (4) Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen und schnellstmöglich, spätestens aber bis zur Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Kurienkonferenz durch den Moderator zuzuleiten.
- (5) Änderungen und Korrekturen zum Protokoll sind spätestens in der nächsten Sitzung zu beantragen, danach gilt das Protokoll als durch alle Mitglieder genehmigt.

§ 11 Vertraulichkeit

- (1) Alle Sitzungsteilnehmer haben über Inhalt und Verlauf der einzelnen Sitzungen Stillschweigen zu bewahren. Die für die Umsetzung eines Tagesordnungspunktes verantwortlichen Mitglieder

unterrichten die Mitarbeiter ihrer Geschäftsbereiche über die Ergebnisse der Sitzungen, soweit dies für deren Arbeit erforderlich ist. Über weitergehende Bekanntmachungen betreffend Inhalt und Verlauf der einzelnen Sitzungen entscheidet der Moderator mit Zustimmung des Vorsitzenden.

- (2) Alle Inhalte und Informationen, die entweder der Vorsitzende oder der Moderator als „vertraulich“ kennzeichnet, dürfen nicht weitergegeben werden.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. das Organisationsstatut für den Rat der Diözese Fulda vom 14. August 1979 und
 2. das Organisationsstatut für die Konferenz der Abteilungsleiter im Bischöflichen Generalvikariat Fulda vom 14. August 1979, geändert durch Abschnitt I § 3 der Bischöflichen Verordnung vom 30. November 2001 (K. A. 2002, Nr. 6).

Fulda, den 17. September 2019



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 135 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes

Auf Grund des Art. 7 Nr. 4 des Diözesangesetzes zur Neuordnung der Vermögensverwaltung im Bistum Fulda vom 30. Juli 2019 wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in der Diözese Fulda (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVVG) vom 20. April 1979 (K. A. Fulda 1979, Nr. 90; Hess. StAnz 1979, S. 1450; Thür. StAnz 1997, S. 359) in der vom 1. Januar 2020 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. Januar 1996 in Kraft getretene Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in der Diözese Fulda (1. KVVVG-ÄndG) vom 12. Dezember 1995 (K. A. Fulda 1996, Nr. 15; Hess. StAnz 1996, S. 216),
2. das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in der Diözese Fulda (2. KVVVG-ÄndG) vom 30. Oktober 2001 (K. A. Fulda 2002, Nr. 5; Hess. StAnz 2001, S. 4330; Thür. StAnz 2001, S. 2709),
3. den am 1. Juli 2010 in Kraft getretenen Art. 1 des

Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in der Diözese Fulda (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) und der Wahlordnung für die Wahl der Verwaltungsräte vom 21. April 2010 (K. A. Fulda 2010, Nr. 100; Hess. StAnz 2010, S. 1477; Thür. StAnz 2010, S. 1703),

4. das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Vierte Änderungsgesetz zum Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in der Diözese Fulda – Besetzung des Verwaltungsrats bei Gebietsänderungen (K. A. Fulda 2014, Nr. 156; Hess. StAnz 2014, S. 971; Thür. StAnz 2015, S. 331),
5. das am 1. Januar 2020 in Kraft tretende Fünfte Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (Art. 4 des eingangs genannten Gesetzes).

Fulda, den 31. Juli 2019



Prof. Dr. Gerhard Stanke
Generalvikar

**Gesetz über die Verwaltung und Vertretung
des Kirchenvermögens in der Diözese Fulda
(Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG)**

I. Kirchengemeinden

- § 1 Verwaltungsrat der Kirchengemeinden
- § 2 Haushaltsplan und Jahresrechnung
- § 3 Zusammensetzung des Verwaltungsrates
- § 4 Mitgliederzahl
- § 5 Wahlberechtigung
- § 6 Wählbarkeit
- § 7 Amtszeit
- § 8 Verlust des Amtes
- § 9 Ehrenamt und Amtsverschwiegenheit
- § 10 Einberufung
- § 11 Einladung und Öffentlichkeit
- § 12 Beschlussfähigkeit
- § 13 Protokollbuch
- § 14 Verbindlichkeit der Willenserklärung
- § 15 Benachrichtigungspflicht
- § 16 Genehmigung von Beschlüssen mit innerkirchlicher Wirkung
- § 17 Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen
- § 18 Rechte des Bischofs
- § 19 Geschäftsanweisungen und Gebührenordnungen
- § 20 Einsichts- und Beanstandungsrecht des Bischöflichen Generalvikariates
- § 21 Rechte des Bischöflichen Generalvikariates bei Pflichtwidrigkeiten
- § 22 Beauftragter des Bischöflichen Generalvikariates
- § 23 Filialkirchengemeinden

II. Kirchengemeindeverbände

- § 24 Bildung von Kirchengemeindeverbänden
- § 25 Errichtung, Änderung und Auflösung von Kirchengemeindeverbänden
- § 26 Aufgaben der Kirchengemeindeverbände
- § 27 Organe
- § 28 Verbandsvertretung
- § 29 Verbandsausschuss
- § 30 Beschlussfähigkeit
- § 31 Verbindlichkeit von Willenserklärungen
- § 32 Anzuwendende Bestimmungen

III. Bistum und sonstige juristische Personen

- § 33 Vertretung des Bistums und des Bischöflichen Stuhls
- § 34 Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen
- § 35 Inkrafttreten

I. KIRCHENGEMEINDEN

§ 1

Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinden

- (1) Der Verwaltungsrat verwaltet das kirchliche Vermögen in der Kirchengemeinde. Er vertritt die Kirchengemeinde und das Vermögen. Vermögen in diesem Sinne sind auch die der Verwaltung ortskirchlicher Organe unterstellten kirchlichen Stiftungen.
- (2) Die Rechte der Inhaber kirchlicher Stellen an dem zu ihrer Besoldung bestimmten Vermögen bleiben unberührt.
- (3) Die Rechte des Pfarrgemeinderates bleiben unberührt.

§ 2

Haushaltsplan und Jahresrechnung

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt einen Haushaltsplan für jedes Haushaltsjahr. Dem Pfarrgemeinderat ist Gelegenheit zu geben, binnen einer angemessenen Frist zu dem Entwurf des Haushaltsplanes Stellung zu nehmen. Der Verwaltungsrat stellt weiterhin die Jahresrechnung fest.
- (2) Der Haushaltsplan ist nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat für die Gemeindemitglieder nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Sodann ist er dem Bischöflichen Generalvikariat zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die Jahresrechnung ist nach Feststellung durch den Verwaltungsrat wie der Haushaltsplan öffentlich auszulegen. Sie ist anschließend dem Bischöflichen Generalvikariat zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen.
- (4) Der Verwaltungsrat bestellt einen Rendanten, soweit die entsprechenden Aufgaben nicht durch eine

andere kirchliche Stelle wahrgenommen werden.

- (5) Der Verwaltungsrat hat ein Vermögensverzeichnis aufzustellen und fortzuführen.

§ 3

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
- a) dem Pfarrer oder dem vom Bischöflichen Generalvikariat mit der Leitung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde Beauftragten als Vorsitzendem,
 - b) den gewählten Mitgliedern,
 - c) den nach § 4 Abs. 5 hinzugewählten Mitgliedern.
- (2) Nach jeder Neuwahl wählt der Verwaltungsrat aus den gewählten Mitgliedern eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n, der den Vorsitzenden und gegebenenfalls die/den nach Absatz 2 a) bestellte/n geschäftsführende/n Vorsitzende/n im Verhinderungsfall vertritt.
- (2a) Unbeschadet seiner Rechte und Pflichten, kann der Vorsitzende nach jeder Neuwahl im Verwaltungsrat beantragen, ein anderes gewähltes Verwaltungsratsmitglied zur/zum weiteren stellvertretenden Vorsitzenden mit den Aufgaben einer/eines geschäftsführenden Vorsitzenden zu wählen. Die Wahl der/des geschäftsführenden Vorsitzenden bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates. Die/Der geschäftsführende Vorsitzende hat alle Rechte und Pflichten einer/eines Vorsitzenden des Verwaltungsrates und nimmt diese unter Beachtung der Bestimmungen dieses Absatzes wahr. Will der Vorsitzende in einer bestimmten Angelegenheit selbst tätig werden, ist dies nur möglich, wenn er zuvor die/den geschäftsführende/n Vorsitzende/n hiervon in Kenntnis gesetzt hat. Die/Der geschäftsführende Vorsitzende informiert den Vorsitzenden regelmäßig oder auf Nachfrage über die jeweils anstehenden Angelegenheiten des Verwaltungsrates. Vor den Sitzungen stimmt sie/er möglichst Termin und Tagesordnung mit dem Vorsitzenden ab und unterrichtet ihn unter Vorlage des Protokolls über die Beratungsergebnisse. Sofern der Vorsitzende an einer Verwaltungsratsitzung teilnimmt, führt er den Vorsitz. Wenn während der Amtszeit der/des geschäftsführenden Vorsitzenden ein neuer Vorsitzender in sein Amt eingeführt wird, endet zu diesem Zeitpunkt auch das Amt der/des geschäftsführenden Vorsitzenden.
- (3) Falls der Pfarrer oder der vom Bischöflichen Generalvikariat mit der Leitung der Gemeinde betraute Geistliche nicht Vorsitzender des Verwaltungsrates ist, hat er das Recht, beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Gleiches gilt für in der Pfarrgemeinde tätige Verwaltungsleiter, mitarbeitende Priester und Kapläne sowie den Vorsitzen-

den des Pfarrgemeinderates oder einen seiner Stellvertreter, soweit sie nicht bereits Mitglied des Verwaltungsrates sind.

§ 4

Mitgliederzahl

- (1) Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt in Kirchengemeinden
bis 1000 Katholiken 4 Mitglieder,
bis 5000 Katholiken 6 Mitglieder,
über 5000 Katholiken 8 Mitglieder.
- (2) In Kirchengemeinden bis zu 5000 Katholiken sind 2, in Gemeinden über 5000 Katholiken 3 Ersatzmitglieder zu wählen.
- (3) Eine Veränderung der Katholikenzahl während der Wahlperiode wird erst bei der nächsten Wahl berücksichtigt.
- (4) Bei Gebietsveränderungen der Kirchengemeinde während der Wahlperiode kann das Bischöfliche Generalvikariat den Verwaltungsrat auflösen und Neuwahlen anordnen.
- (5) Nach einer Gebietsveränderung der Kirchengemeinde kann bei den unmittelbar folgenden beiden Verwaltungsratswahlen der jeweils neu konstituierte Verwaltungsrat weitere Mitglieder für eine Amtsperiode von jeweils 3 Jahren hinzuwählen. In diesem Fall erhöht sich die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder nach Absatz 1 entsprechend, wobei aber die Zahl der Hinzugewählten die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder nicht überschreiten darf. Auf hinzugewählte Mitglieder findet das Losverfahren nach § 7 Abs. 1 dieses Gesetzes keine Anwendung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines hinzugewählten Mitgliedes kann der Verwaltungsrat für den Rest der dreijährigen Amtsperiode des Ausgeschiedenen erneut ein Mitglied hinzuwählen. Eine Hinzuwahl ist nur zulässig, wenn in einem durch die Gebietsveränderung dem neu umschriebenen Kirchengemeindegebiet zugeordneten Teilgebiet bei der regulären Direktwahl kein Mitglied mit Hauptwohnsitz in dem Teilgebiet in den Verwaltungsrat gewählt worden ist. Für jedes zugeordnete Gebiet einer früheren Kirchengemeinde kann höchstens ein Verwaltungsratsmitglied hinzugewählt werden. Eine Hinzuwahl kann auch durch das Bischöfliche Generalvikariat unter den genannten Voraussetzungen angeordnet werden.

§ 5

Wahlberechtigung

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist unmittelbar und geheim.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag 18 Jahre alt sind und auf

dem Gebiet der Kirchengemeinde ihre Hauptwohnung im Sinne des staatlichen Melderechts haben.

- (3) Nicht wahlberechtigt ist, wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist.
- (4) Wahlberechtigt nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 sind auch Geistliche und Ordensangehörige.

§ 6 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag 18 Jahre alt und nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.
- (2) Gewählt werden kann nur, wer gemäß der Wahlordnung zur Wahl vorgeschlagen ist und schriftlich sein Einverständnis zur Aufnahme in den Wahlvorschlag erklärt hat.
- (3) Der Bischof erlässt eine Wahlordnung.
- (4) Die Namen der Gewählten sind unverzüglich dem Bischöflichen Generalvikariat mitzuteilen.
- (5) Nicht wählbar sind Geistliche und Ordensangehörige und die in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehenden Personen sowie diejenigen im Dienste des Bistums stehenden Personen, die in der Kirchengemeinde tätig sind. Dies gilt nicht für weltliche Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.

§ 7 Amtszeit

- (1) Das Amt der gewählten Mitglieder dauert 6 Jahre. Nach jeweils 3 Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Reihenfolge wird das erste Mal durch das Los bestimmt. Das Ausscheiden erfolgt mit dem Eintritt der Nachfolger.
Die Ersatzmitglieder müssen bei Wiederwahl neu gewählt werden.
- (2) Wiederwahl ist möglich.
- (3) Hat sich seit der letzten Wahl die Seelenzahl der Kirchengemeinde vergrößert, sind nach Ausscheiden der in Abs. 1 genannten Hälfte so viele Mitglieder zu wählen, dass die in § 4 vorgeschriebene Zahl erreicht wird. Bei der nächsten Wahl ist durch Los zu bestimmen, wer außer den durch Ablauf der Wahlzeit ausscheidenden Mitgliedern zusätzlich ausscheidet.
- (4) Hat sich seit der letzten Wahl die Seelenzahl verringert, scheidet außer der nach Abs. 1 vorgesehenen Hälfte so viele durch Los zu bestimmende Mitglieder aus, dass die Hälfte der nach § 4 vorgeschriebe-

nen Mitgliederzahl verbleibt.

- (5) Falls ein Mitglied sich weigert, sein Amt auszuüben oder die Mitgliedschaft außer der Reihe endet, treten die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl ein. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.
- (6) Wenn keine Ersatzmitglieder mehr vorhanden sind oder die vorhandenen das Amt ablehnen, wählt der Verwaltungsrat die erforderliche Anzahl von Mitgliedern hinzu, so dass die in § 4 vorgeschriebene Zahl erreicht wird. Für diesen Wahlakt gilt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner verbliebenen Mitglieder als beschlussfähig.
- (7) Hat der Verwaltungsrat unter den Voraussetzungen des Abs. 6 mehr als die Hälfte seiner Mitglieder verloren, kann das Bischöfliche Generalvikariat den Verwaltungsrat auflösen und Neuwahl anordnen.

§ 8 Verlust des Amtes

- (1) Die Mitglieder verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind oder die Wahl für ungültig erklärt wird.
- (2) Das Bischöfliche Generalvikariat kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder ärgerniserregenden Lebenswandels durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen. Zuvor müssen das Mitglied und der Verwaltungsrat gehört werden.

§ 9 Ehrenamt und Amtsverschwiegenheit

- (1) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist ein Ehrenamt. Es wird unentgeltlich ausgeübt. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat für außergewöhnliche Mühewaltung mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates eine angemessene Entschädigung bewilligen.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet in Personal-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten oder wenn der Verwaltungsrat es beschließt oder wenn die Verschwiegenheit sich aus der Natur der Sache ergibt. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für andere teilnehmende Personen; sie sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen.

§ 10 Einberufung

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben erforderlich ist.

- (2) Der Vorsitzende hat den Verwaltungsrat einzuberufen auf Verlangen des Bischöflichen Generalvikariates oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder. Wenn der Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht binnen zwei Wochen nachkommt oder Vorsitzender und Stellvertreter nicht vorhanden sind, kann das Bischöfliche Generalvikariat die Einberufung vornehmen und einen Sitzungsleiter bestimmen.

§ 11

Einladung und Öffentlichkeit

- (1) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder sowie die in § 3 Abs. 3 genannten Personen in Textform im Sinne des § 126 b BGB unter Angabe der Tagesordnung und des Gegenstandes der Beschlussfassung spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen.
- (2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) In Eilfällen kann unter Beachtung der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form unter Verzicht auf die Frist eingeladen werden. Jedoch ist eine Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand nur möglich, wenn der Verwaltungsrat beschlussfähig ist und zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgestellt wird.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Jedoch kann der Verwaltungsrat durch Beschluss die Anwesenheit von Nichtmitgliedern zulassen.

§ 12

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist. Satz 2 gilt nicht für die Fälle des § 11 Abs. 3.
- (2) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Wahlen erfolgt im Falle der Stimmgleichheit eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Bei sonstigen Beschlüssen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit der Vorsitzende (§ 3 Abs. 1 Buchst. a). Bei Abwesenheit des Vorsitzenden kommt bei Stimmgleichheit kein Beschluss zustande.
- (3) Sind Mitglieder von der Beschlussfassung selbst betroffen, so haben sie – außer bei Wahlen – keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung

nicht anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Elternteil, der Ehegatte, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können.

- (4) Über das Vorliegen derartiger Gründe entscheidet der Verwaltungsrat. Bei dieser Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit, er ist aber vorher anzuhören.
- (5) Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche Beschwerde beim Bischöflichen Generalvikariat zu. Dieses entscheidet endgültig. Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist oder, bei eingeleiteter Beschwerde, bis zur Entscheidung des Bischöflichen Generalvikariates bleibt ein Beschluss schwebend unwirksam.
- (6) Über Angelegenheiten, die nach Einschätzung des Vorsitzenden so dringlich sind, dass ihre Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, kann im Umlaufverfahren entschieden werden, sofern dem kein Mitglied des Verwaltungsrates widerspricht. Beschlüsse im Umlaufverfahren können in Textform im Sinne des § 126 b BGB herbeigeführt werden.

§ 13

Protokollbuch

Die Beschlüsse werden unter Angabe des Datums und der Anwesenden unverzüglich, möglichst noch während der Sitzung, in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde unterschrieben. Bekundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokollbuch, die der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde beglaubigt.

§ 14

Verbindlichkeit der Willenserklärung

- (1) Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform und der Unterschriften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines Mitgliedes sowie der Beidrückung des Amtssiegels.
- (2) Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses festgestellt.
- (3) Die Bestimmung des § 17 bleibt unberührt.

§ 15 Benachrichtigungspflicht

- (1) Das Bischöfliche Generalvikariat ist unverzüglich zu benachrichtigen bei Beteiligung
 - a) an Verfahren der Bodenordnung (Bauleitplanung, Baulandumlegung, anschließend Flurbereinigung u. ä.),
 - b) an gerichtlichen Verfahren und Vorverfahren.
- (2) Benachrichtigungspflichten, die sich aus anderen Regelungen ergeben, bleiben unberührt.

§ 16 Genehmigung von Beschlüssen mit innerkirchlicher Wirkung

Die Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates ist einzuholen bei Beschlüssen über:

- a) Errichtung und Änderung der Nutzungsart von Kirchen, Kapellen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Jugendheimen, Schulen, Kindertagesstätten, Krankenanstalten, Altenheimen und sonstigen Bauten,
- b) Sammlungen, die nicht im Zusammenhang mit kirchlichen Veranstaltungen vorgenommen werden,
- c) Festsetzung des Haushaltsplanes.

Sonstige kirchenrechtliche Vorschriften über Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 17 Genehmigung von Rechtsgeschäften und Rechtsakten

- (1) Nachstehend aufgeführte Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden bedürfen nach Maßgabe der festgelegten Wertgrenzen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats:

1. Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert:
 - a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken, sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,
 - b) Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken,
 - c) Begründung bauordnungsrechtlicher Bau-lasten,
 - d) Annahme von Schenkungen, Zuwendungen und Vermächtnissen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften,
 - e) Aufnahme von Darlehen, Bürgschaften, Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen,
 - f) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben sowie die Aufga-

- be des Eigentums an diesen Gegenständen,
 - g) Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen,
 - h) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
 - i) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche,
 - j) Versicherungsverträge, ausgenommen Pflichtversicherungen,
 - k) Gestellungsverträge, Verträge mit Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen, sowie Verträge mit bildenden Künstlern,
 - l) Abschluss von Reiseverträgen,
 - m) Gesellschaftsverträge, Begründung von Vereinsmitgliedschaften und Beteiligungsverträge jeder Art,
 - n) Erteilung von Gattungsvollmachten,
 - o) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung,
 - p) Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche,
 - q) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter 1. c) und g) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Kfz-Stellplatzablösevereinbarungen,
 - r) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des ortskirchlichen Verwaltungsorganes und des Pfarrgemeinderates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht,
 - s) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um einen Eilfall handelt; im letzteren ist das Bischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Bei einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,- EURO:
 - a) Schenkungen,
 - b) Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten,
 - c) Kauf- und Tauschverträge,
 - d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen,
 - e) Werkverträge mit Ausnahme der unter 1. k) genannten Verträge,
 - f) Geschäftsbesorgungsverträge mit Ausnahme der unter 1. k) genannten Verträge und Treuhandverträge,
 - g) Abtretung von Forderungen, Schuldverlass, Schuldversprechen, Schuldanerkennnisse gemäß § 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen.

3. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt, auf das Jahr berechnet, 15.000,- EURO übersteigt.
- (2) Für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime gelten folgende Genehmigungsbestimmungen:
1. Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert sind genehmigungspflichtig:
 - a) alle in Abs. 1 Nr. 1, Buchstaben a) – g), i) – n), r) und s) genannten Rechtsgeschäfte bzw. Rechtsakte,
 - b) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung – insbesondere mit Chefarzten und leitenden Oberärzten, mit Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern – sowie mit Oberärzten,
 - c) Belegarztverträge.
 2. Mit einem Gegenstandswert von mehr als 150.000,- EURO sind genehmigungspflichtig die in Absatz 1 Nr. 2 aufgeführten Rechtsgeschäfte bzw. Rechtsakte.
 3. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge sind genehmigungspflichtig, wenn sie unbefristet sind oder ihre Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder das Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 150.000,- EURO übersteigt.
- (3) Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Bestimmungen der Zivilprozessordnung. § 15 bleibt unberührt.

§ 18 Rechte des Bischofs

- (1) Der Bischof kann aus wichtigen Gründen im Einzelfall Verwaltungsbefugnisse und Vertretungsrechte des Verwaltungsrates einschränken oder aussetzen und diese selbst wahrnehmen. Er kann diese Rechte im Einzelfall übertragen. Die Einschränkungen und Aussetzungen sind nach Art und Umfang schriftlich festzulegen. Sie werden mit Eingang beim Pfarramt wirksam. Verwaltungsrat und Pfarrgemeinderat sollen vorher gehört werden.
- (2) Rechte Dritter im Rahmen des staatlichen Rechtes bleiben unberührt.

§ 19 Geschäftsweisung und Gebührenordnungen

- (1) Das Bischöfliche Generalvikariat kann Anweisungen über die Geschäftsführung erteilen und Gebühren festsetzen sowie die Kirchengemeinde ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen.
- (2) Geschäftsweisungen und Gebührenordnungen des Bistums werden im Kirchlichen Amtsblatt veröf-

fentlicht. Gebührenordnungen der Kirchengemeinden sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 20 Einsichts- und Beanstandungsrecht des Bischöflichen Generalvikariates

Das Bischöfliche Generalvikariat ist berechtigt, in die Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen. Es kann Rechtswidrigkeiten beanstanden. Der Verwaltungsrat hat der Beanstandung unverzüglich abzuhelpfen.

§ 21 Rechte des Bischöflichen Generalvikariates bei Pflichtwidrigkeiten

- (1) Verstößt der Verwaltungsrat gegen Geschäftsanweisungen und Gebührenordnungen des Bistums oder kommt er seinen sonstigen Verpflichtungen nicht nach oder unterlässt er es, Pflichtleistungen in den Haushalt aufzunehmen, festzusetzen oder zu genehmigen oder begründete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen oder unbegründete abzuwehren, so kann das Bischöfliche Generalvikariat nach Anhörung des Verwaltungsrates die erforderlichen Maßnahmen treffen.
- (2) Wenn der Verwaltungsrat wiederholt oder gröblich seine Pflicht verletzt, kann ihn das Bischöfliche Generalvikariat nach Anhören des Pfarrgemeinderates auflösen. Mit der Auflösung ist die Neuwahl anzuordnen.

§ 22 Beauftragter des Bischöflichen Generalvikariates

- (1) Kommt die Wahl der Mitglieder nicht zustande oder ist der Verwaltungsrat aufgelöst worden oder ist er funktionsunfähig, so kann das Bischöfliche Generalvikariat einen Verwalter bestellen. Dieser hat die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates.
- (2) Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so kann das Bischöfliche Generalvikariat für die Dauer der Verhinderung einen anderen Vorsitzenden bestellen. Als Verhinderungsfall gilt auch die Weigerung, das Amt des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden auszuüben.

§ 23 Filialkirchengemeinden

Für Filialkirchengemeinden gelten die Bestimmungen der §§ 1 – 22 sinngemäß.

II. Kirchengemeindeverbände

§ 24 Bildung von Kirchengemeindeverbänden

- (1) Kirchengemeinden können zu Verbänden zusammengeschlossen werden.
- (2) Ein Verband kann durch den Anschluss anderer Gemeinden erweitert werden.

§ 25

Errichtung, Änderung und Auflösung von Kirchengemeindeverbänden

- (1) Die Errichtung und Erweiterung eines Kirchengemeindeverbandes erfolgt nach Anhörung der Verwaltungsräte der beteiligten Kirchengemeinden durch den Bischof. Werden im Gebiet eines Kirchengemeindeverbandes neue Kirchengemeinden errichtet, so gehören sie zum Verband.
- (2) Der Bischof kann das Ausscheiden einer Kirchengemeinde nach Anhörung der Verwaltungsräte aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden anordnen. Dasselbe gilt für die Auflösung eines Kirchengemeindeverbandes.

§ 26

Aufgaben der Kirchengemeindeverbände

- (1) Dem Verband kann übertragen werden
 - a) die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben;
 - b) die verwaltungsmäßige Beratung und Betreuung einzelner angeschlossener Kirchengemeinden und sonstiger kirchlicher Einrichtungen überpfarrlicher Art, soweit die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Einrichtungen diese Inanspruchnahme beschließen.

Satz 1 gilt nicht, wenn und soweit diese Aufgaben bereits kraft bischöflicher Anordnung von anderen Einrichtungen wahrgenommen werden.
- (2) Die Festlegung der Zuständigkeit im Einzelnen bestimmt das Bischöfliche Generalvikariat.
- (3) Der Verband kann im Rahmen des geltenden Rechts Gebühren festsetzen und Steuern erheben.

§ 27

Organe

- (1) Organe des Kirchengemeindeverbandes sind:
 - a) die Verbandsvertretung,
 - b) der Verbandsausschuss.
- (2) Der Verbandsvertretung obliegt die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und über die Jahresrechnung des Kirchengemeindeverbandes.
- (3) Der Verbandsausschuss nimmt die Aufgaben des Verbandes einschließlich der Vermögensverwaltung wahr. Er vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr.

§ 28

Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung besteht aus je einem Mitglied der Verwaltungsräte der dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden. Dieses Mitglied wird vom Verwaltungsrat aus seinen Mitgliedern für die Dauer einer Wahlperiode gewählt.
- (2) Der Vorsitzende wird vom Bischof aus der Mitte der Vorsitzenden der Verwaltungsräte der verbandsangehörigen Kirchengemeinden bestimmt. Er hat Sitz und Stimme in der Verbandsvertretung, auch wenn er ihr nicht bereits kraft Wahl angehört. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte.

§ 29

Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Verbandsvertretung, die diese für die Dauer ihres Amtes wählt.
- (2) Falls der Kirchengemeindeverband aus weniger als fünf Mitgliedern besteht, so hat der Verbandsausschuss ebenso viele Mitglieder wie der Kirchengemeindeverband.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung sind zu gleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Verbandsausschusses.

§ 30

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Sie ist stets beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

§ 31

Verbindlichkeit von Willenserklärungen

Willenserklärungen verpflichten den Kirchengemeindeverband nur dann, wenn sie von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Verbandsausschussmitglied schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgegeben werden.

§ 32
Anzuwendende Bestimmungen

Die §§ 2 sowie 9 – 22 finden auf Kirchengemeindeverbände entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 24 bis 31 etwas anderes ergibt oder der Bischof im Einzelfall Abweichungen bestimmt.

III. Bistum und sonstige juristische Personen

§ 33
Vertretung des Bistums und des Bischöflichen Stuhls

Das Bistum und der Bischöfliche Stuhl werden durch den jeweiligen Bischof oder den Generalvikar oder im Rahmen seiner Zuständigkeit durch den Bischofsvikar, während der Sedisvakanz durch den Diözesanadministrator, vertreten.

§ 34
Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen

- (1) Die Vertretung der Domkirche, des Domkapitels sowie der unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie sonstiger Einrichtungen und Vermögensstücke, die nicht zum Vermögen in den Kirchengemeinden gehören, richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikularen Kirchenrechtes oder gegebenenfalls nach den besonderen Satzungen.
- (2) Auf die in Abs. 1 genannten Rechtspersonen und Einrichtungen finden die §§ 8, 9 Abs. 2 und 15 bis 22 entsprechende Anwendung, soweit das allgemeine oder partikulare kirchliche Recht oder gegebenenfalls die in Abs. 1 bezeichneten besonderen Satzungen nichts anderes bestimmen.

§ 35
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1979 in Kraft.

